

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60

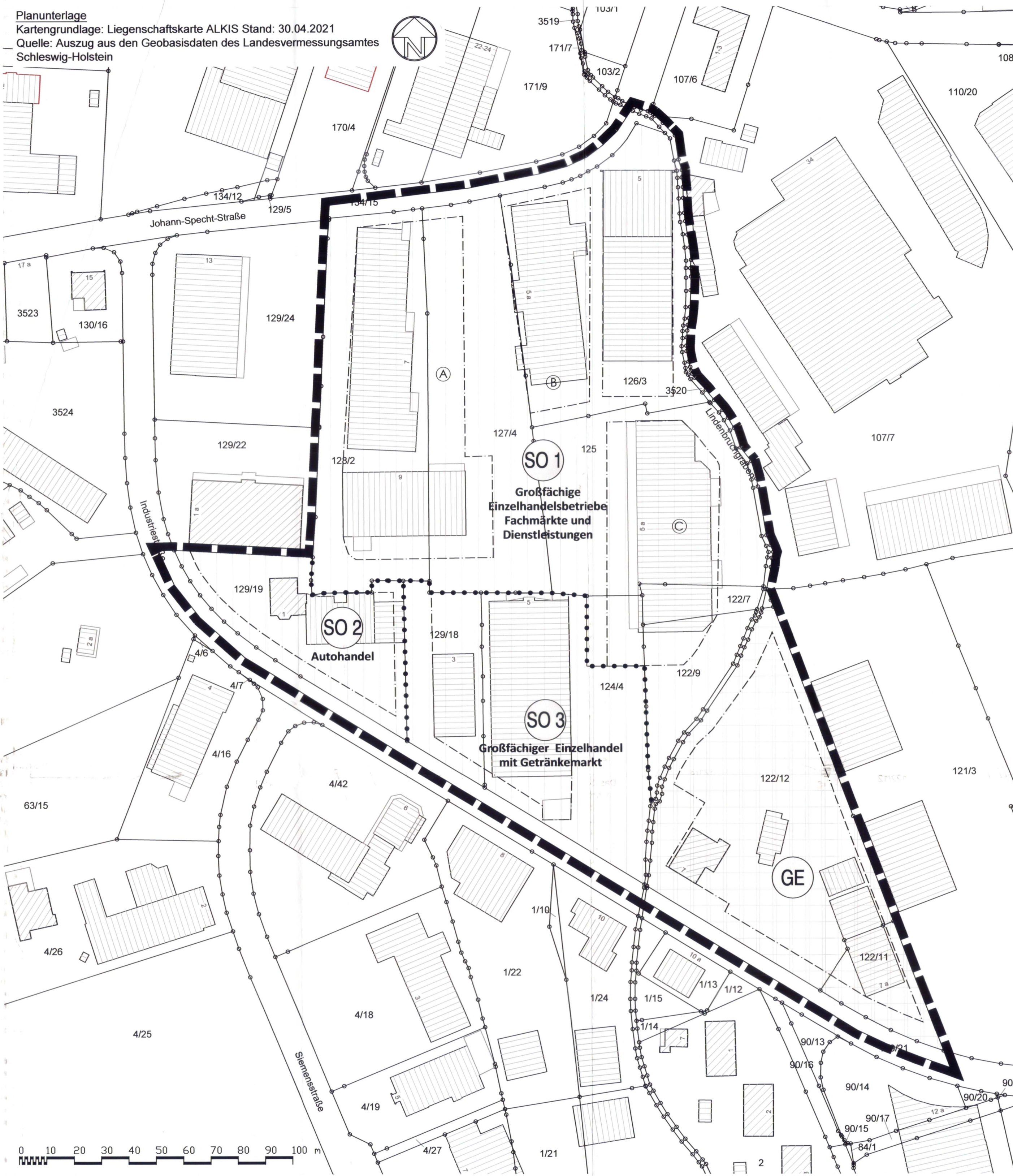
Präambel: Aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. 1 S. 2939), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.09.2021 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin für ein Gebiet südlich der Johann-Specht-Straße, westlich und südöstlich des Lindenbruchgrabens und nordöstlich der Industriestraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Ausfertigung

Planzeichnung Teil A M.: 1:1000

Die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A des Ursprungsplanes, B-Plan Nr. 60, 2. Änderung, gelten unverändert fort.

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALKIS Stand: 30.04.2021
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein



Planzeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

SO Sonstige Sondergebiete -hier- mit Zuordnungsziffer (z.B. 1) und Zweckbestimmung (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB, §§ 16, 19 u. 22 BauNVO)

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Teil B Text

Es gilt die Bauanzuordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) (BauNVO).

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 60 wurden durch die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 neu gefasst.

Alle in der 2. Änderung des Bebauungsplanes nachgeführten textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen werden mit dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 geändert.

- Bebauungsplan Nr. 60, 2. Änderung; Ziffer 1.2 „Gewerbegebiet“, Ziffer 1.2 „Sonstiges Sondergebiet –Großflächige Einzelhandelsbetriebe / Fachmärkte und Dienstleistungen–“, Ziffer 1.3 „Sondergebiet –Autohandel–“, Ziffer 1.4 „Großflächiges Sondergebiet –Einzelhandel mit Getränkemarkt–“ und Ziffer 1.5 „Nettoverkaufsfläche“.

Die übrigen textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 gelten unverändert fort.

Die Festsetzungen zu der Art der baulichen Nutzung werden wie folgt neu gefasst:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

(1) Einzelhandelsbetriebe mit einem Sortimentsangebot, welches die in der nachstehenden Sortimentsliste aufgeführten nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) und/oder zentrenrelevante Sortimente (A2) enthält, sind nicht zulässig. Als Randsortimente sind nahversorgungsrelevante Sortimente (A1) und/oder zentrenrelevante Sortimente (A2) auf insgesamt maximal 10% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.

(A1) Nahversorgungsrelevante Sortimente -Nahrungs- und Genussmittel-

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
- Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel
- Schnittblumen und kleinere Pflanzen
- Zeitungen und Zeitschriften

(A2) Zentrenrelevante Sortimente

- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe
- Sportbekleidung und -schuhe, Sportgeräte
- Haus- und Heimtextilien
- Bücher
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Spielwaren
- Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen
- Glas, Porzellan und Keramik, Hausrat
- Foto und Zubehör
- Augenoptik und Hörgeräteakustik
- Uhren, Schmuck
- Lederwaren, Koffer und Taschen
- Musikalien, Musikinstrumente

(2) Die Ausnahme des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“, ist allgemein zulässig.

(3) Einzelhandelsbetriebe mit der Verkaufsfläche von mehr als 800 m² sind unzulässig.

(4) Die Ausnahme des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO „Vergnügungstätten“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

1.2 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel sowie Fachmärkte und Dienstleistungen „SO1“ (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet „SO 1“ dient der Unterbringung von Großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Fachmärkten und Dienstleistungsunternehmen, Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Handelsbetrieben. Hinsichtlich der Zulässigkeiten erfolgte eine Unterscheidung zwischen der innerhalb der Baufenster „B“ und „C“ zugelassenen Nutzung und den innerhalb der übrigen Baufenster innerhalb des SO 1-Gebietes zulässigen Nutzungen.

1.2.1 Innerhalb des Baufensters B (Flurstück 126/3 -teilweise-)

(1) Zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrungs- und Genussmittel- und mit einem Sortimentsangebot, welches die in der vorstehenden Sortimentsliste (s. 1.1) aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente (A2) nicht enthält. Als Randsortimente sind zentrenrelevante Sortimente (A2) auf insgesamt maximal 10% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.

1.2.2 Innerhalb des Baufensters C (Flurstück 125 und 122/7,122/9 -teilweise-)

(1) Zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe, Discounter, Supermärkte und Fachmärkte mit nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrungs- und Genussmittel- auf einer Nettoverkaufsfläche (VK) bis 799 m² je Einzelhandelsbetrieb bzw. Verkaufseinrichtung und mit einem Sortimentsangebot, welches die in der vorstehenden Sortimentsliste unter Ziffer 1.1 aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente (A2) nicht enthält. Als Randsortimente sind zentrenrelevante Sortimente (A2) auf insgesamt maximal 10% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.

2. Einzelhandelsbetriebe, Discounter, Supermärkte und Fachmärkte auf einer Nettoverkaufsfläche (VK) zwischen 800 m² und 1.200 m² je Einzelhandelsbetrieb bzw. Verkaufseinrichtung und mit einem Sortimentsangebot, welches die in der vorstehenden Sortimentsliste unter Ziffer 1.1 aufgeführten nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) und/ oder zentrenrelevante Sortimente (A2) nicht enthält. Als Randsortimente sind nahversorgungsrelevante Sortimente (A1) und/ oder zentrenrelevante Sortimente (A2) auf insgesamt maximal 10% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.

1.2.3 Alle Baufenster mit Ausnahme der Baufenster B und C

(1) Zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe, Discounter, Supermärkte und Fachmärkte auf einer Nettoverkaufsfläche (VK) bis 1.200 m² je Einzelhandelsbetrieb bzw. Verkaufseinrichtung mit einem Sortimentsangebot, welches die in der vorstehenden Sortimentsliste unter Ziffer 1.1 aufgeführten nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) und/ oder zentrenrelevante Sortimente (A2) nicht enthält. Als Randsortimente sind nahversorgungsrelevante Sortimente (A1) und/ oder zentrenrelevante Sortimente (A2) auf insgesamt maximal 10% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.

2. Sonstige Handelsbetriebe, sofern ihre Produktpalette ein flächenbeanspruchendes Sortiment erfordert und mit einem Sortimentsangebot, welches die in der vorstehenden Sortimentsliste unter Ziffer 1.1 aufgeführten nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) und/ oder zentrenrelevante Sortimente (A2) nicht enthält. Als Randsortimente sind nahversorgungsrelevante Sortimente (A1) und/ oder zentrenrelevante Sortimente (A2) auf insgesamt maximal 10% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.

1.2.4 Innerhalb des gesamten Sonstiges Sondergebietes „SO 1“

(1) Zulässig sind:

- Räume für freie Berufe bis zu einer Geschossfläche von max. 1.200 m²
- eine Schank- und Speisewirtschaft
- in Zuordnung zur Johann-Specht-Straße und zur Industriestraße jeweils zwei Pylonenpaare als Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 12 m je Vorhaben (2.8) Funk- und Sendemasten
- PKW-Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen im SO 1 und SO 3 verursachten Bedarf
- Räume für freie Berufe bis zu einer Geschossfläche von max. 1.200 m²

(2) Ausnahmsweise kann innerhalb der auf der Planzeichnung (Teil A) der 2. Änderung mit „A“ und „B“ bezeichneten Baufenster eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.

1.2.5 Ausnahmen von den Festsetzungen der Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 zum erweiterten Bestandsschutz (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

(1) Ausnahmsweise ist eine bauliche Änderung und Modernisierung von Einzelhandelsbetrieben, welche die in der vorstehenden Ziffer 1.1 aufgeführten nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) und/ oder zentrenrelevante Sortimente (A2) enthalten, zulässig, sofern der Einzelhandelsbetrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes bestandskräftig zulässig realisiert oder bauordnungsrechtlich genehmigt worden ist.

(2) Für die gemäß Ziffer 1.2.5 (1) zulässigen baulichen Änderung/ Modernisierung kann nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes einmalig eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von maximal 10 % der bauordnungsrechtlichen genehmigten Verkaufsfläche ohne gesonderten Nachweis der Verträglichkeit zugelassen werden, sofern diese Erweiterung innerhalb des festgesetzten Baufensters realisiert werden kann.

(3) Für die gemäß Ziffer 1.2.5 (1) zulässigen baulichen Änderung/ Modernisierung kann nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes einmalig eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von maximal 25 % der bauordnungsrechtlichen genehmigten Verkaufsfläche nur für nahversorgungsrelevante Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) zugelassen werden, sofern ein Einzelhandelsgutachten den Nachweis der Verträglichkeit für die Versorgungsfunktion der ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche erbringt und diese Erweiterung innerhalb des festgesetzten Baufensters realisiert werden kann.

1.3 Sonstiges Sondergebiet „Autohandel „SO 2“ (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet „SO 2“ dient der Unterbringung eines Autohandels/ Automarktes als spezielle Form eines Fachmarktes

(1) Zulässig sind:

1. Ein Autohandel / Automarkt mit einer maximalen Nettoverkaufsfläche von 1.000 m² mit einem Randsortiment auf maximal 10% der realisierten Nettoverkaufsfläche.

2. Werbeanlagen

1.4 Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel mit Getränkemarkt „SO 3“ (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet „SO 3“ dient der Unterbringung eines Großflächigen Einzelhandelsbetriebes der Lebensmittelbranche und einem angegliederten Getränkemarkt.

(1) Zulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe mit den Kernsortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke auf einer Nettoverkaufsfläche (VK) bis 2.500 m² je Einzelhandelsbetriebe und mit einem Sortimentsangebot, welches die in der vorstehenden Sortimentsliste unter Ziffer 1.1 aufgeführten nahversorgungsrelevanten Sortimente (A1) enthält. Als Randsortimente sind zentrenrelevante Sortimente (A2) auf insgesamt maximal 20% der realisierten Verkaufsfläche zulässig.

2. Werbeanlagen

3. zwei Pylonenpaare als Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von 12 m je Vorhaben jeweils in Zuordnung zur Johann-Specht-Straße und zur Industriestraße jeweils

4. PKW-Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen im SO 1 und SO 3 verursachten Bedarf

1.4.1 Ausnahmen von den Festsetzungen der Ziffer 1.4 zum erweiterten Bestandsschutz (§ 1 Abs. 10 BauNVO)

(1) Ausnahmsweise ist eine bauliche Änderung und Modernisierung von Einzelhandelsbetrieben, welche die in der vorstehenden Ziffer 1.1 aufgeführten nahversorgungsrelevanten Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) und / oder zentrenrelevante Sortimente (A2) enthält, zulässig, sofern der Einzelhandelsbetrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes bestandskräftig zulässig realisiert oder bauordnungsrechtlich genehmigt worden ist.

(2) Für die gemäß Ziffer 1.4.1 (1) zulässige bauliche Änderung/Modernisierung kann nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes einmalig eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von maximal 10 % der bauordnungsrechtlichen genehmigten Verkaufsfläche ohne gesonderten Nachweis der Verträglichkeit zugelassen werden, sofern diese Erweiterung innerhalb des festgesetzten Baufensters realisiert werden kann.

(3) Für die gemäß Ziffer 1.4.1 (1) zulässige bauliche Änderung/Modernisierung kann nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes einmalig eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von maximal 25 % der bauordnungsrechtlichen genehmigten Verkaufsfläche nur für nahversorgungsrelevante Sortimente -Nahrung und Genussmittel- (A1) zugelassen werden, sofern ein Einzelhandelsgutachten den Nachweis der Verträglichkeit für die Versorgungsfunktion der ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche erbringt und diese Erweiterung innerhalb des festgesetzten Baufensters realisiert werden kann.

Hinweise:

1. Nettoverkaufsfläche

(1) Die Nettoverkaufsfläche ist die Fläche, auf der Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zwecke betreten werden darf. Hierzu zählen auch die Ausstellungs- und Schauflächen jeglicher Art der Warenpräsentation, Stellflächen für Einrichtungsgenstände, Kassenzonen, Verkehrsflächen, Gänge, Packzonen hinter den Kassen sowie Warenpräsentationen im Freien und Verkauf im Freien, soweit die genannten Flächen für Kunden frei zugänglich sind.

Flächen, auf denen Ware sichtbar ausliegt und auf denen das Personal Ware bearbeitet gehören ebenfalls dazu, auch wenn diese von Kunden aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen.

(2) Nicht zu den Verkaufsflächen zählen reine Lagerflächen, Büro- und Sozialräume sowie Haustechnikräume und überdachte Flächen zum Abstellen von Einkaufswagen.

2. Einsichtnahme von DIN- und Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Stadtverwaltung Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bauleitplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 06.04.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde mit der erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 BauGB verbunden und ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 15.05.2017 erfolgt. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

2. Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 06.04.2017 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 01.03.2018 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2018 bis einschließlich 27.04.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.03.2018 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.eutin.de ins Internet eingestellt. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 03.06.2021 den geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.06.2021 bis einschließlich 22.07.2021 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 15.06.2021 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Schließung von Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach fernmündlicher Voranmeldung (bzw. per E-Mail) mit vorzunehmender Terminvereinbarung erfolgen kann. Hierbei ist auch darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Planentwurfs und die nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.vg-eutin-suesel.de ins Internet eingestellt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2021 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Eutin, 18. Okt. 2021



Carsten Böhnk
-Bürgermeister-

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 29.09.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Eutin, 18. Okt. 2021



Carsten Böhnk
-Bürgermeister-

10. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, 18. Okt. 2021



Carsten Böhnk
-Bürgermeister-

11. Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23. Okt. 2021 im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Stadt Eutin, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
23. Okt. 2021
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Eutin, 25. Okt. 2021



Carsten Böhnk
-Bürgermeister-

Satzung

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Eutin

für ein Gebiet südlich der Johann-Specht-Straße, westlich und südöstlich des Lindenbruchgrabens und nordöstlich der Industriestraße

